

BDKJ-Bundesvorsitzender · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Bundesministerium der Justiz

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 0211.4693-0
fax 0211.4693-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030.2887895-0
fax 030.2887895-5

Durchwahl: 02 11 . 46 93-163

E-Mail: bundesvorstand@bdkj.de

Datum: 26.05.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ausdrücklich und unterstützt das Ziel, das diskriminierende Transsexuellengesetz (TSG) zu ersetzen.

Weiterhin begrüßt und unterstützt der BDKJ-Bundesvorstand das Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmung betroffener Personen zu stärken und in den Fokus zu stellen, sowie das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung damit zu verwirklichen. Beides entspricht dem christlichen Menschenbild, vor dessen Hintergrund die Jugendverbände unter dem Dach des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) aktiv sind. Es ist Teil unseres katholischen Selbstverständnisses, uns für das Kernanliegen des Gesetzesvorhabens einzusetzen.

In der jetzigen Ausgestaltung bleibt der Referentenentwurf jedoch an einigen Stellen hinter dem Anspruch, die Selbstbestimmung marginalisierter Personen rechtlich konsequent zu stärken und diskriminierende Regelungen strukturell zu beseitigen, zurück (*siehe Näheres zu den einzelnen Regelungen S. 2-7 u. zusammenfassend S. 8*).

Aus Perspektive eines Kinder- und Jugendverbandes richtet sich der Kern unserer Kritik an die fehlende Möglichkeit für Minderjährige - ab 14 Jahren - ihren Personenstandseintrag elternunabhängig ändern zu können (§ 3 Absatz 1). Wir wissen, dass Kinder und Jugendliche Expert*innen ihrer Selbst sind und sind davon überzeugt, dass sie unabhängig ihres Alters für sich selbst eintreten können. Unser Anspruch ist es, die Stimme von Kindern und Jugendlichen zu stärken und jungen Menschen auch institutionell eigenständige Entscheidungen zu ermöglichen. Sorgeberechtigte dürfen Kinder und Jugendliche nicht fremdbestimmt an der Bestimmung ihrer Geschlechtsidentität hindern. Diese Haltung wünschen wir uns für das Selbstbestimmungsgesetz.

Insbesondere in dieser Hinsicht empfehlen und erwarten wir in der Finalisierung des Gesetzestexts entsprechende Anpassungen.

Zu den einzelnen Regelungen:

§2 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Die Änderung des Geschlechtseintrags sowie des/der Vornamen im Personenstandsregister gegenüber dem zuständigen Standesamt ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, das eigene Geschlecht sowie den Namen auch offiziell anzunehmen. Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt diese Regelung, welche die Selbstbestimmung der Person voranstellt.

Die Versicherung der Person, dass mit ihrer Erklärung, der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags sowie der/des eingetragenen Vornamen ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht, kann nur zum Zeitpunkt dieser Erklärung festgehalten werden. In einer patriarchalen und für trans* Personen, inter* Personen und nonbinäre Personen diskriminierenden Gesellschaft kann die Selbsterkenntnis über die eigene Geschlechtsidentität durch jahrelang erfolgte Fremdzuschreibungen ein Prozess sein, der gegebenenfalls mit der Erklärung der Änderung der Eintragung ins Personenstandsregister nicht abgeschlossen ist. Möglicherweise kann in diesem Prozess die neue Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt der Geschlechtsidentität nicht (mehr) am besten entsprechen. Die Möglichkeit einer erneuten Änderung begrüßt der BDKJ-Bundesvorstand daher. In der Begründung wird dies angemessen erläutert, findet sich aber so eindeutig nicht im Gesetzestext wieder.

§ 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt ausdrücklich, dass beschränkt geschäftsfähige minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Erklärung zur Änderung nur selbst abgeben können. Dies stärkt die Rechte junger Menschen, die selbst ihre Geschlechtsidentität sowie ihre/n Vornamen bestimmen können.

Die erforderliche Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in kritisiert der BDKJ-Bundesvorstand hingegen deutlich. Als Ziel des SGG wird in der Begründung beschrieben, dass die Grundrechte aller Menschen verwirklicht werden müssen und ihnen die rechtliche Anerkennung dessen nicht erschwert werden soll - dies soll in Bezug auf die Geschlechtseintragung sowie den/die Vornamen gelten, „sobald sich herausstellt, dass diese in Widerspruch zur Geschlechtsidentität steht“ (S.33). Damit soll die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmung umgesetzt und die Lebensrealität von Menschen verwirklicht werden. Jedoch nimmt die Verfassung keine Einschränkung dieser Rechte für minderjährige Personen vor. Auch minderjährigen Personen steht das Recht auf Selbstbestimmung ihrer Geschlechtsidentität sowie das Recht auf die Nicht-Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts zu. Auch die UN-Kinderrechtskonvention benennt deutlich, dass der Kindeswille gelten soll (Art. 12). Die UN-Konvention schützt außerdem die Identität des Kindes, zu welcher auch die Geschlechtsidentität gehört (Art. 8). Eine Einschränkung durch die Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in steht der Selbstbestimmung der Person entgegen. **Der BDKJ-Bundesvorstand spricht sich daher explizit für die Streichung der Zustimmung aus.** Stattdessen sind für den BDKJ-Bundesvorstand Beratungsangebote für minderjährige Personen, aber insbesondere eine Beratung für die*den gesetzliche Vertreter*in, die allerdings keine Auswirkung auf die Erklärung der minderjährigen Person hat, sinnvoll.

Dass das Familiengericht die Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in bei fehlender Zustimmung ersetzen kann, ist mit der aktuell niedergeschriebenen Regelung zu begrüßen. Jedoch muss mit den vorangegangenen Darlegungen zur Selbstbestimmung von minderjährigen Personen bedacht werden, dass die Anrufung des Familiengerichts für eine minderjährige Person eine enorm hohe Hürde darstellt. Insbesondere für minderjährige Personen, die durch ihre Geschlechtsidentität zu einer marginalisierten und vulnerablen Gruppe gehören und durch die gesellschaftliche Diskriminierung eine größere Last zu tragen haben. Begrüßt wird durch den BDKJ-Bundesvorstand, dass in der Begründung erläuterte Tätigwerden des Familiengerichts von Amts wegen, wenn das Standesamt dem Familiengericht die fehlende Zustimmung mitteilt. **Bei Beibehaltung der aktuellen Regelungen für minderjährige Personen muss diese Möglichkeit für**

katholisch.
politisch.
aktiv.

junge Menschen niedrigschwellig und deutlich sichtbar kommuniziert werden, sodass junge Menschen eine Erklärung überhaupt erst abgeben, auch wenn die Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in nicht vorliegt. Ansonsten ist die Änderung der Eintragung für minderjährige Personen möglicherweise schon durch die fehlende Zustimmung blockiert, da die Möglichkeit der Abgabe der Erklärung auch ohne Zustimmung aufgrund von Unkenntnis nicht vorgenommen wird.

Der BDKJ-Bundesvorstand kritisiert weiterhin, dass im Fall des Tätigwerdens des Familiengerichts doch wieder Sachverständigengutachten eingeholt werden können, wie in der Begründung erläutert wird. Insbesondere die Erstellung von Gutachten ist ein Grund, warum das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) als diskriminierend angesehen wird. In der Begründung wird als Ziel benannt, dass „die Zuordnung des Geschlechtseintrages zukünftig nicht mehr von der Einschätzung von Gutachtern oder anderen dritten Personen abhängig gemacht werden soll, sondern [...] allein die Angaben der erklärenden Person für die Bestimmung des Geschlechtseintrags maßgeblich sein soll“ (S. 32f.). **Eine abweichende Regelung für minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, diskriminiert junge Menschen aufgrund ihres Alters und spricht ihnen die geistliche Reife sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung ab.**

Ebenfalls kritisiert der BDKJ-Bundesvorstand, dass minderjährige Personen, die geschäftsunfähig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erklärung nicht selbst abgeben können, sondern dies ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter*innen - beim Vorhandensein von zwei gesetzlichen Vertreter*innen sogar nur durch beide gemeinsam - erfolgen kann. Die Zustimmung durch beide gesetzlichen Vertreter*innen erhöht die Hürde für junge Menschen zusätzlich enorm. Die oben beschriebenen Rechte auf Selbstbestimmung sowie Ziele des Gesetzes für minderjährige Menschen, die beschränkt geschäftsfähig sind und/oder das 14. Lebensjahr beendeten haben, gelten hier analog. Eine eigene Erklärung muss auch für Personen möglich sein, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder geschäftsunfähig sind. Eine alleinige Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter*innen - möglicherweise sogar entgegen der minderjährigen Person - ist nicht akzeptabel und verletzt die Identität und die Selbstbestimmung dieser Person. Die junge Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sollte mindestens angehört werden. Dass gesetzliche Vertreter*innen aufgrund dieses Status im Sinne des Wohles des Kindes handeln und dessen Willen *angemessen* berücksichtigen, wie es in der Begründung heißt, kann nicht vorausgesetzt werden.

Analoges gilt für volljährige Personen, für die ein*e Betreuer*in bestellt ist.

§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Der BDKJ-Bundesvorstand kritisiert, dass die Änderung des Geschlechtseintrags oder des/der Vornamen erst drei Monate nach der Erklärung im Personenstandsregister eingetragen und wirksam wird. Diese Regelung suggeriert, dass Personen, die ihren Geschlechtseintrag und/oder den/die Vornamen ändern wollen, ihre Entscheidung leichtfertig getroffen hätten und unterstellt, dass sie nicht fähig wären, ihren Willen zur Änderung im Moment der Erklärung korrekt zum Ausdruck bringen zu können. § 4 bringt ein Misstrauen gegenüber trans* Personen, inter* Personen sowie nonbinären Personen zum Ausdruck. Dies steht dem Ziel der Selbstbestimmung mündiger Bürger*innen entgegen und erschwert die rechtliche Anerkennung, anstatt diese Erschwerung abzubauen, wie es in der Begründung heißt. **Die Regelungen des § 4 schaffen ein Narrativ, welches weiter Diskriminierung ermöglicht und Transfeindlichkeit weiter fördert. Die Wirksamkeitsfrist muss gestrichen werden, da eine Übereilung ohne ausreichende Überlegung und Reflexion nicht unterstellt und angenommen werden kann.** Jeder erklärenden Person muss zugestanden werden, dass eine entsprechende Überlegung und Reflexion bereits vorausgegangen sind, wie es auch bei anderen rechtlichen Willenserklärungen der Fall ist. Die Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags sowie des/der Vornamen wird keine Person leichtfertig treffen. Die Bewusstwerdung und Anerkennung der Tragweite der Entscheidung der erklärenden Person wird bereits durch die Sperrfrist in § 5 ausgedrückt.

§ 5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt grundsätzlich, dass der erklärenden Person eine Ernsthaftigkeit unterstellt werden soll und die Tragweite der Erklärung dafür verdeutlicht wird. Jedoch wird die Erkenntnis der Tragweite sowie der Schutz vor einer Übereilung an eine Frist zur erneuten Veränderung gebunden, anstatt die Änderung der Eintragung im Personenstandsregister an sich als die Bedeutung der Erklärung herauszuheben. Die Rechtsfolge der Erklärung bleibt von der Sperrfrist unberührt, kann daher auch nicht mit dieser argumentiert werden.

Der BDKJ-Bundesvorstand sieht die ausschließliche Möglichkeit der Rückkehr zum Ursprungsnamen kritisch. Die Selbstbestimmung eines zur Geschlechtsidentität passenden Vornamens oder mehrerer Vornamen lässt sich nicht allein in der Unterscheidung zwischen „männlichen“ und „weiblichen“ Vornamen festmachen, sondern sie betrifft den Vornamen an sich und wie dieser von der erklärenden Person wahrgenommen wird. Die Festlegung eines Vornamens als „männlich“ oder „weiblich“ bzw. wie Dritte diese Namen lesen, ist ein fremdbestimmter Akt und liegt nicht bei der erklärenden Person. Die freie Wahl eines oder mehrerer Vornamen, die der Identität entsprechen, sollte daher ermöglicht werden, auch wenn im Prozess der sehr individuellen Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität eine erneute Änderung erforderlich sein sollte.

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt es, wenn die geschlechtliche Identität einer Person, die sie selbst bestimmt, im Rechtsverkehr maßgeblich sind. In Absatz 1 des Referentenentwurfes ist allerdings nicht die geschlechtliche Identität maßgeblich, sondern nur noch der aktuelle Geschlechtseintrag sowie der/die aktuell eingetragene/n Vornamen. Die genannte Einschränkung zur Bezugnahme auf das Personenstandsrecht ist ebenso wenig notwendig. Insbesondere kritisiert der BDKJ-Bundesvorstand, dass in der Begründung erneut diskriminiert wird, da eine rein geschlechtsbinäre Argumentation vorliegt. Die Gleichstellung von nonbinären Personen wird nicht erwähnt. Der BDKJ-Bundesvorstand setzt sich schon immer für eine Gleichstellung von Mädchen und Frauen - einschließlich weiblicher trans* Personen - ein und fördert diese. Dieses Ziel muss bestehen bleiben. Zugleich muss die Gleichstellung aller Geschlechter erreicht werden und somit auch die Gleichstellung nonbinärer Personen, ohne die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Frauen aufzugeben. Jedoch muss dringend eine Haltungsänderung erfolgen, sodass sich das heteronormative geschlechtsbinäre Denken nicht weiter hält oder gar festigt. Eine Haltung, die in der Begründung dargelegt wird, steht diesem Ziel entgegen.

Massive Kritik übt der BDKJ-Bundesvorstand an § 6 Absatz 2, der das Hausrecht der*des jeweiligen Besitzer*in und das Recht Angelegenheiten zu regeln herausstellt. Dieser Absatz muss gestrichen werden. Insbesondere dieser Absatz zeigt eine transfeindliche und diskriminierende Haltung, welche durch die sehr ausführliche und detaillierte Begründung enorm verschärft wird. In der Begründung lassen sich die beiden Bundesministerien auf unbegründete Ängste der Gesellschaft ein und bedienen sich selbst transfeindlicher Rhetorik. Statt eine Erleichterung für trans* Personen, inter* Personen und nonbinäre Personen zu schaffen, werden an dieser Stelle neue Verunsicherungen im Alltag dieser Personen geschaffen. Das AGG sowie Hausrecht gilt unabhängig von der Erwähnung im SBBG. Diese schafft durch die öffentliche Diskussion darum sowie das Eingehen der Bundesministerien auf die transfeindlichen Äußerungen einiger Menschen in der Öffentlichkeit und somit einer Diskursverschiebung neue Situationen und eine neue, falsche Sensibilität der Ausübenden von Hausrecht gegenüber trans* Personen, inter* Personen und nonbinären Personen, die zu größerer Diskriminierung und Ausschlussituationen sowie Verunsicherung und Gewalt führen kann. Weiterhin soll das vorliegende SBBG das Verhältnis zwischen Bürger*innen und Staat nur in Bezug auf den Personenstand neu regeln, weitere notwendige Veränderungen sind explizit ausgeschlossen und die Reform bleibt auf den Personenstand, auf den Geschlechtseintrag sowie den Eintrag der/des Vornamen/s beschränkt. Mit § 6 Absatz 2 verschiebt sich jedoch das Ziel des Gesetzes unangemessen.

Auch die explizite Erwähnung des Hausrechts sowie Regelung der eigenen Angelegenheiten für öffentliche und private Räume, in denen sich minderjährige Personen bewegen, verschlimmert die Situation dieser betroffenen minderjährigen Personen. Anstatt Hürden abzubauen und die gleichen Zugangsvoraussetzungen für alle Menschen zu schaffen sowie Maßnahmen zu beschließen, die eine Gleichstellung, auch in Bezug auf Sanitäreinrichtungen, Sportsituationen, Umkleiden etc. schaffen, werden durch diesen Absatz im SBGG die unklaren Verunsicherungs- und Angstsituationen für junge Menschen, die aufgrund eines Machtverhältnisses möglicherweise an sich weniger gefestigt in ihrer Haltung gegenüber Hausrechtsausübenden sind, extrem vergrößert. Dies verschärft sich noch dadurch, dass junge Menschen eine höhere Hürde haben, im Sinne des AGG ihr Recht durchzusetzen, da ein Rechtsweg für junge Menschen nicht ohne erheblichen Aufwand zu beschreiten ist. Der Zugang, beispielsweise zu Sportaktivitäten, ist ein Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe, der erleichtert statt erschwert werden sollte. Dies geschieht jedoch durch § 6 nicht. Weiterhin berücksichtigt § 6 Absatz 4 keine medizinischen Maßnahmen, die spezifisch eine Geschlechtsangleichung (Transition) betreffen. Die Aussage des Absatz 4 gilt auch, wenn dieser im SBGG gestrichen wird.

Der BDKJ-Bundesvorstand spricht sich mit der vorangegangenen Argumentation für eine komplette Streichung des § 6 aus.

§ 7 Quotenregelung

Die Quotenregelung, insbesondere die Maßgeblichkeit des aktuell eingetragenen Geschlechts, begrüßt der BDKJ-Bundesvorstand. Verbesserungswürdig wäre, dass nicht wie in Absatz zwei formuliert, das unterrepräsentierte Geschlecht bei nicht-ausreichen der Mindestanzahl maßgeblich ist, sondern Personen nonbinären und weiblichen Geschlechts zur Förderung des Verlernens eines patriarchalen Systems vorgezogen werden sollten. Außerdem müssen künftig geschlechtlich binäre Quoten in eine Quotenregelung für die Gleichstellung aller Geschlechter unter Berücksichtigung nonbinärer Personen umgewandelt werden.

§ 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt, dass Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen und Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht vorgenommen werden und somit der biologische Körper nicht in Zusammenhang mit der Geschlechtseintragung gebracht wird, sondern die Vielfalt der Körper innerhalb der verschiedenen Geschlechter anerkannt wird.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Der BDKJ-Bundesvorstand hält fest, dass zur Erfüllung der Wehrpflicht das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht maßgeblich sein muss. Außerdem ist festzuhalten, dass die Regelungen zur Wehrpflicht sowie zum Verteidigungs- und Spannungsfall an sich diskriminierend aufgrund des Geschlechts sind und entsprechend reformiert werden müssen. Es ist zu begrüßen, dass eine Änderung des Geschlechtseintrags im Verteidigungs- und Spannungsfall nicht allein deshalb geschieht, um einer entsprechenden Wehrpflicht zu entgehen, sondern der Grund nach wie vor sein muss, dass die Änderung der Geschlechtsidentität am besten entspricht. Dennoch muss im Rahmen der Selbstbestimmung aus dem Grund der besten Entsprechung mit der Geschlechtsidentität eine Änderung auch im Spannungs- und Verteidigungsfall möglich sein. Weiterhin ist für den BDKJ-Bundesvorstand nicht nachvollziehbar, dass bereits erklärte Änderungen im Personenstandsregister für einen Zeitraum von zwei Monaten vor der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nicht für diesen Fall wirksam werden. Maßgeblich muss bei einer solchen Regelung der Zeitpunkt der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sein. Außerdem muss, wenn eine solche Regelung wie in § 9 getroffen wird, auch die Änderungen des Geschlechtseintrags von „weiblich“ oder „divers“ zu „männlich“ entsprechend in Bezug darauf unbeachtet bleiben, um bei der

Geburt als nicht-männlich gelesene trans* Personen als vulnerable Personengruppe zu schützen.

Mit der vorangegangenen Argumentation spricht sich der BDKJ-Bundesvorstand für eine Streichung des § 9 aus, da es über die bestehenden Regelungen zum Spannungs- und Verteidigungsfall hinaus keiner weiteren Regelung bedarf.

§ 10 Änderung von Register und Dokumenten

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt, dass Personen, deren Geschlechtseintrag und/oder Vorname/n im Personenstandsregister geändert worden sind, verlangen können, dass auch Einträge zu ihrem Geschlecht und ihrem/n Vornamen in anderen amtlichen Registern geändert werden sowie amtliche und nichtamtliche Dokumente entsprechend neu ausgestellt werden.

Der BDKJ-Bundesvorstand weist explizit daraufhin, **dass diese Regelungen auch für kirchliche Einrichtungen gelten müssen** - entsprechend für kirchliche Register sowie kirchliche Dokumente, insbesondere im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts - und deren Umsetzung kontrolliert werden muss. Insbesondere betrifft dies die Änderung von Tauf- und Eheregister. Zum jetzigen Zeitpunkt kann zwar eine Änderung vorgenommen werden, in den meisten Diözesen geschieht dies jedoch doch lesbare Streichung und Ergänzung des geänderten Namens und/oder Geschlechts in den Bemerkungen und wird oft lediglich mit einer Sperrung des Zugangs versehen. Zugleich bleibt die bisherige Eintragung einsehbar. Weiterhin gelten diese kirchlichen Vorgaben oft nur bei einer operativen Geschlechtsumwandlung. Aus Sicht des BDKJ-Bundesvorstands, muss das SBGG auch auf kirchliche Einrichtungen angewendet werden, da dies nicht in den Wirkungsbereich des Artikel 140 GG bzw. Art. 137 Absatz 3 WRV fällt. Der Kirche dürfen in diesem Rahmen keine Sonderrechte zukommen, sondern sie muss ebenfalls an alle Regelungen des SBGG gebunden sein.

Der BDKJ-Bundesvorstand weist daraufhin, dass für die erklärende Person erhebliche Kosten zu erwarten sind, wenn diese selbst getragen werden müssen. Diese entstehen allerdings nur deshalb, weil die rechtliche Situation sowie die gesellschaftliche Haltung bisher die Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags sowie des/der Vornamen nicht zugelassen hat, der Staat dies also aktiv verhindert hat. Daher sollten die Kosten nicht von der erklärenden Person selbst getragen werden müssen.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bzw. der Zeitpunkt der Annahme eines Kindes maßgeblich ist und nicht der ursprüngliche Geschlechtseintrag. Die Änderung des Geschlechtseintrags nach der Geburt bzw. Annahme eines Kindes, muss jedoch entsprechend danach maßgeblich sein und nicht ausschließlich der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt bzw. Annahme des Kindes, da auch nach diesem Zeitpunkt das entsprechende Recht auf Selbstbestimmung der Person gewahrt bleiben muss und sich dieser Anspruch mit einem Kind nicht ändern darf.

Über die Regelungen im SBGG hinaus weist der BDKJ-Bundesvorstand daraufhin, dass eine Reform des Abstammungsrechtes notwendig ist. Nach wie vor ist es möglich, dass für eine Person das falsche Geschlecht eingetragen ist/wird.

§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt, dass alle Geschlechter gleichermaßen den Rechtsfolgen unterliegen, unabhängig von der Formulierung. Der BDKJ-Bundesvorstand vermisst jedoch eine Regelung, dass gesetzliche Regelungen, die sich auf Frauen beziehen und nicht für Männer dieselbe Rechtsfolge vorsehen, in selben Maß auch für Personen gelten, die den Geschlechtseintrag „divers“ haben mit dem Ziel die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und die Vorrangstellung des männlichen Geschlechts abzubauen. Für eine explizite Förderung von Frauen können für nonbinäre

Personen analoge Regelungen getroffen werden, um Frauenförderungsmaßnahmen nicht zwangsläufig in die Förderung von nicht-männlichen Personen umzuwandeln.

§ 13 Offenbarungsverbot

Grundsätzlich begrüßt der BDKJ-Bundesvorstand das Offenbarungsverbot für die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und den/die Vornamen sowie des Verbot des „Ausforschens“.

Der BDKJ-Bundesvorstand kritisiert jedoch, dass in der Begründung auch journalistische Recherchen (Berichterstattungsinteresse) und Meinungsfreiheit als öffentliches Interesse angesehen werden, welches dem Verlangen der Person entgegenstehen kann. Personen, die ihren Geschlechtseintrag und/oder ihre/n Vornamen geändert haben, sollten ein Recht auf Verwendung dieses Geschlechts sowie des/der entsprechenden Vornamen haben, insbesondere wenn in der Öffentlichkeit über sie gesprochen/berichtet wird. Eine andere Regelung steht der Selbstbestimmung sowie der Achtung der Person entgegen.

Weiterhin kritisiert der BDKJ-Bundesvorstand, dass frühere und derzeitige Ehegatt*innen, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil nicht den geänderten Geschlechtseintrag und den/die geänderten Vornamen anzugeben, außer die Änderung ist nach der Eheschließung oder nach der Geburt oder Annahme des Kindes erfolgt. Maßgeblich sollte das Schutzinteresse der Person sein, die die Eintragung im Personenstandsregister hat ändern lassen und nicht das Interesse der*des Ehegatt*in oder der Verwandten in gerader Linie bzw. des anderen Elternteils nicht als unangenehm empfunden zu werden. Diese Entscheidung muss vorrangig bei der betroffenen Person liegen, die der Nennung des vor der Änderung eingetragenen Geschlechts sowie Vornamen zustimmen kann. Die Unverletzlichkeit der eigenen Identität und das Recht zur Selbstbestimmung muss auch hier gewahrt bleiben und die entsprechende Schutzlücke geschlossen werden.

Darüber hinaus **muss das Offenbarungsverbot aus Sicht des BDKJ-Bundesvorstands insbesondere auch für kirchliche Einrichtungen gelten.** Das Verbot des „Ausforschens“ muss sich somit auch auf die Einsicht von Registern für den Zweck der Sakramentspendung, vor allem des Ehe- und Weihesakramentes erstrecken. Ein öffentliches Interesse liegt hier nicht vor. Für die Spendung der Sakramente muss der Eintrag des/der Vornamen sowie die Geschlechtseintragung im Personenstandsregister maßgeblich sein.

§ 14 Bußgeldvorschriften

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt eine Regelung zur Geldbuße auf die Ordnungswidrigkeit gegen den § 13 SGG und sieht dies als Verbesserung gegenüber des TSG an.

Artikel 2 - Änderung des Passgesetzes

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt im Rahmen des Passgesetzes, dass kein Nachweis einer ähnlichen Regelung zur Geschlechtseintragung in dem Land bestehen muss, in dem eine Person bisher einen Pass besitzt. Er begrüßt ferner, dass entsprechende Pässe für Reisen ausgestellt werden können, falls im Zielland eine Diskriminierung bzw. eine Gefährdung der Person aufgrund des Geschlechts zu erwarten ist.

Abschließend hält der BDKJ-Bundesvorstand fest, dass das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und zur Änderung weiterer Vorschriften ein **wichtiges Vorhaben** ist und **unterstützt die Umsetzung des Gesetzes**. **Leitend sollte an allen Stellen die Selbstbestimmung der Person sein, was insbesondere auch für minderjährige Personen gelten muss.**

Kritisiert werden muss, dass der Referentenentwurf mitsamt seiner Begründung Benachteiligung, Diskriminierung und Transfeindlichkeit nicht ausreichend abbaut, sondern an einigen Stellen eher reproduziert. Transfeindliche Äußerungen aus der Öffentlichkeit wurden zum Anlass genommen, unnötige Regelungen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf § 6 zum **Hausrecht**.

Auch ist der Referentenentwurf sowie die Begründung an vielen Stellen **biologisierend, transfeindlich** und nach wie vor **in einem binären Geschlechtersystem gedacht**. Anstatt trans* Personen, inter* Personen und nonbinäre Personen mit gleicher Würde und gleicher Achtung anzuerkennen und sie als selbstbestimmt und gleichberechtigt willkommen zu heißen, liest sich aus dem Entwurf ein **Misstrauen** heraus und es werden weitere Verunsicherungen geschaffen. Der BDKJ-Bundesvorstand wünscht sich vom Gesetzgeber das **Grundrecht auf Gleichberechtigung auch in der Haltung und Sprache entsprechend zu wahren und umzusetzen** und so das Ziel dieses Gesetzes auch **tatsächlich zum Gelingen zu bringen**.

Grundsätzlich begrüßt der BDKJ-Bundesvorstand das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) auch explizit als ein Akteur der katholischen Kirche und hofft auf weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.

gez.

Lena Bloemacher, Daniela Hottenbacher, Dr. Stefan Ottersbach, Gregor Podschun

Bundesvorstand des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Der BDKJ ist Dachverband von 17 katholischen Jugendverbänden mit rund 660.000 Mitgliedern. Er vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirche, Staat und Gesellschaft.